

Allgemeine Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung allgemein für Reinigungsleistungen (Stand 01.05.2018)

1. Geltung der Vertragsbedingungen/Vertragsbestandteile 2
2. Bestimmungen zur Leistungserbringung 2

Allgemeine Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung all- gemein für Reinigungsleistungen (Stand 01.05.2018)

1. Geltung der Vertragsbedingun- gen/Vertragsbestandteile

1.1

Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW AG/ Bereich Beschaffung allgemein.

1.2

Vertragsbestandteile sind – soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart – in der nachstehenden Reihenfolge:

1.2.1

- das Bestellschreiben von VW

1.2.2

- das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge

1.2.3

- diese Einkaufsbedingungen

1.2.4

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen/ Beschaffung allgemein

1.2.5

- die Betriebsmittelvorschrift 1.01

1.2.6

- die Leistungsanfrage bzw. Leistungsbeschreibung (jeweils insbesondere, aber nicht abschließend, die Lastenhefte) von VW

1.2.7

- die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften

2. Bestimmungen zur Leistungserbrin- gung

2.1

Die Leistungserbringung erfolgt, indem die bestellte Reinigungsleistung vollständig, fachgerecht und fristgemäß erbracht wird.

2.2

Der Vertragspartner stellt alle erforderlichen Arbeitskräfte und wird die Leistungen durch in seiner Firma angestellte Mitarbeiter erbringen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, ausschließlich zuverlässiges Personal einzusetzen und gewährleistet diese Zuverlässigkeit gegenüber VW durch ausreichende Überprüfung seiner Mitarbeiter vor Einteilung zu Reinigungsleistungen im Bereich von VW sowie ausreichende Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter im Zuge der Ausführung der Reinigungsleistungen.

Soweit im Ausnahmefall mit Zustimmung von VW vom Vertragspartner Subunternehmer für die geschuldeten Reinigungsleistungen eingesetzt werden, ist der Vertragspartner verpflichtet, mit dem Subunternehmer eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, die dem Subunternehmer ungeschmälert sämtliche Pflichten auferlegt, die den Vertragspartner aus der Bestellung gegenüber VW obliegen.

2.3

Sämtliche für die Ausführung der Reinigungsarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Reinigungs- und Pflegemittel etc. stellt der Vertragspartner. Es dürfen nur solche Maschinen, Geräte und Mittel etc. zur Leistungserbringung verwendet werden, die den öffentlich-rechtlichen und vertraglich einbezogenen Vorschriften und Regelungen entsprechen. Der Vertragspartner garantiert, dass durch die von ihm angewandten Reinigungsverfahren und eingesetzten Reinigungsmittel jedwede Gesundheitsgefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Ferner garantiert der Vertragspartner als Fachunternehmer, dass die von ihm angewandten Reinigungsverfahren und eingesetzten Reinigungsmittel zu keiner unmittelbaren oder mittelbaren Beeinträchtigung bei den gereinigten Gegenständen oder Flächen führen.

2.4

Es ist dem Vertragspartner, seinen Mitarbeitern und im Ausnahmefall mit Zustimmung von VW tätigen Subunternehmern untersagt, Einblicke in die Geschäftsvorgänge, Geschäftspapiere, Akten usw. von VW zu nehmen. Ferner ist es dem Vertragspartner, seinen Mitarbeitern und im Ausnahmefalle mit Zustimmung von VW tätigen Subunternehmern untersagt, Einrichtungen von VW gleich welcher Art mit Ausnahme der Sanitärbereiche zu benutzen.

Der Vertragspartner, seine Mitarbeiter und im Ausnahmefall mit Zustimmung von VW tätige Subunternehmer sind verpflichtet, Gegenstände, die in den zu reinigenden Bereichen gefunden werden, unverzüglich bei VW oder einer von VW bezeichneten Stelle abzugeben.

2.5

Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf berechtigtes Verlangen von VW hin einzelne Mitarbeiter bzw. sämtliche in einem Bereich/Objekt tätigen Mitarbeiter nicht mehr für Leistungen im Bereich von VW zum Einsatz zu bringen. Ein berechtigtes Interesse zugunsten von VW liegt unter anderem dann vor, wenn es in dem von dem betroffenen Mitarbeiter bzw. den betroffenen Mitarbeitern betreuten Bereich/Objekt zu einer Straftat gegen das Vermögen von VW oder Mitarbeitern oder Vertragspartnern von VW kommt und ein Zusammenhang mit den Reinigungsleistungen dieses/dieser Mitarbeiters/Mitarbeiter vom Vertragspartner nicht ausgeschlossen werden kann bzw. wenn wiederholt in einem Bereich/Objekt Teile oder alle der geschuldeten Reinigungsleistungen nicht entsprechend den Vorgaben der Bestellung einschließlich ausgeführt worden sind. Für ausnahmsweise vom Vertragspartner mit Zustimmung von VW eingesetzte Subunternehmer gilt diese Regelung entsprechend.

2.6

VW ist berechtigt, den Leistungsumfang einschließlich der Art und Weise der Durchführung und der Leistungszeit zu ändern und entsprechende Anordnungen zu treffen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auch solche Leistungen auszuführen, es sei denn, der Betrieb des Ver-

tragspartners ist auf die Ausführung nicht eingerichtet bzw. ihm ist die Ausführung aus sonstigen Gründen nicht zuzumuten. Mit diesen Maßgaben ist der Vertragspartner auch verpflichtet, Sonderreinigungen, Reinigungen nach Bau- und Malerarbeiten und vergleichbare Leistungen auszuführen, soweit sie nicht bereits zum vereinbarten Leistungsumfang gehören.

Hat die Änderung Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung, verpflichten sich die Parteien unter Berücksichtigung von Mehr- und Minderkosten sowie etwaiger zeitlicher Auswirkungen der Änderung eine geänderte Vergütung zu vereinbaren.